

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
§ 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Flughafen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop
§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 LNWG-M-V
§ 9 Abs. 6 BauGB

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
§ 9 Abs. 6 BauGB

unterirdische Leitungen
oberirdische Leitungen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

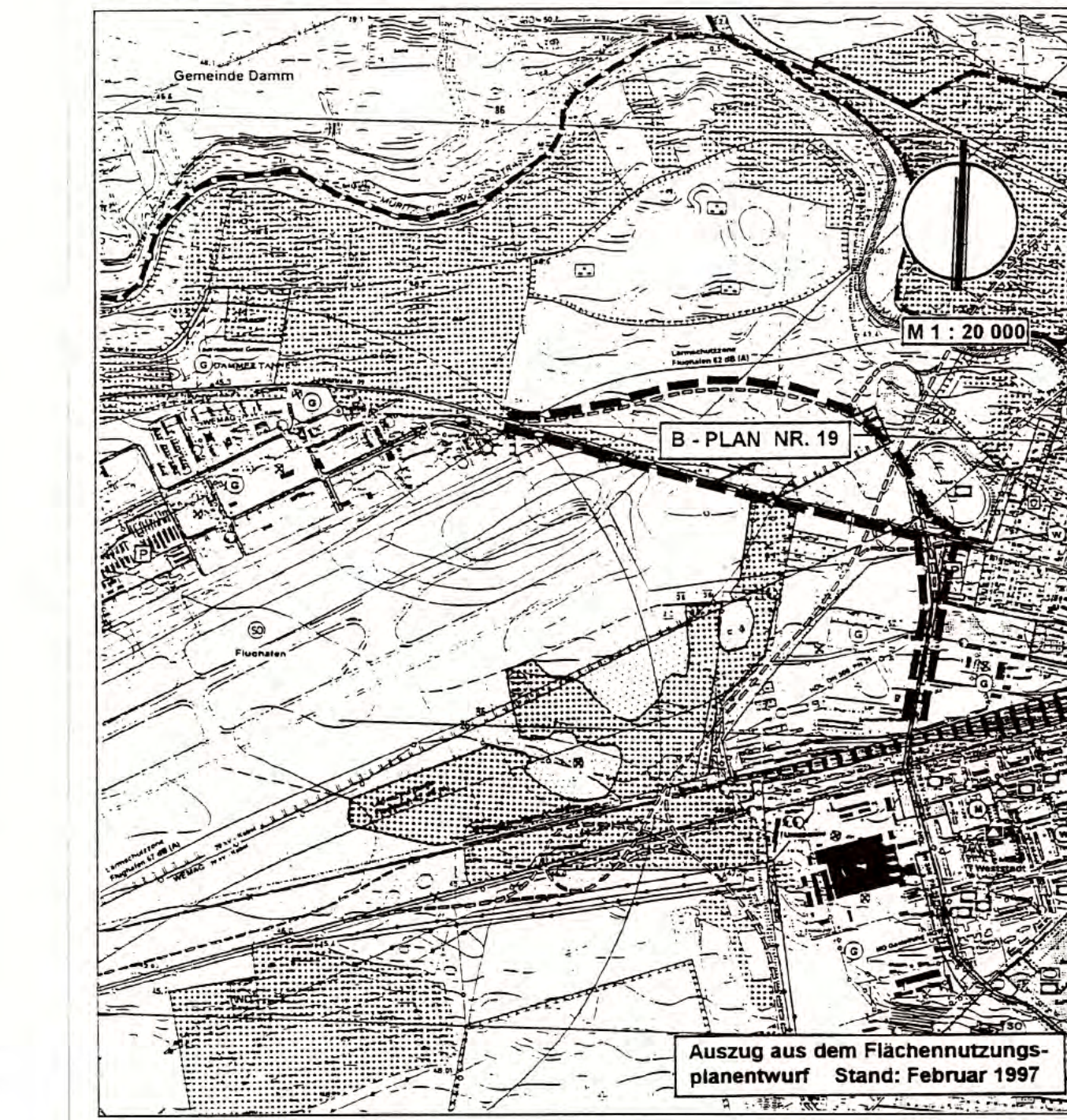
- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 20 Flurstücksnummer
- 22,5 Höhenpunkt
- vorhandene Nutzungsgrenze
- 3 m Bemaßung
- Böschung
- Graben
- Erdkippe
- ⊗ abzunehmender Baum
- Straßentrückbau
- Vorbehaltstrasse für die Ortsumgehung
- 01 Grünflächennummerierung
- W1 Waldflächennummerierung

3 + 400.000 Station

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.10.2004 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Parchim - Flughafenzubringer für bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

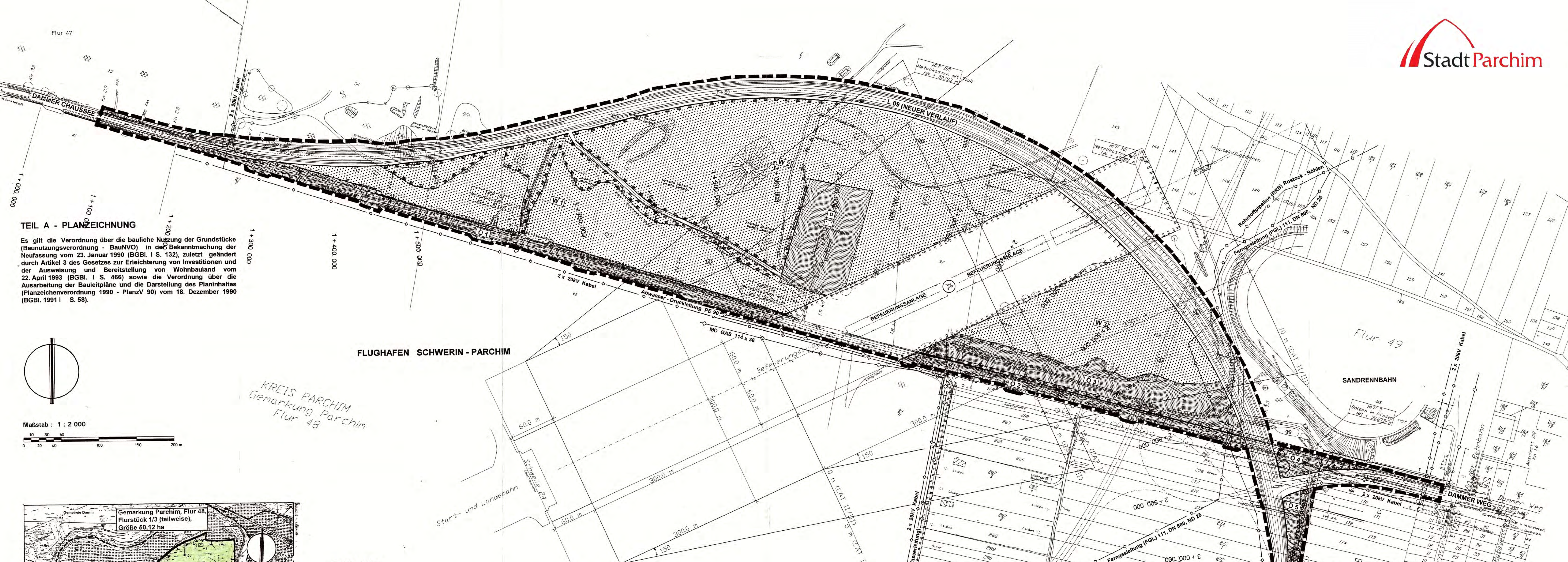
Parchim, 26.01.2004
Der Bürgermeister

STADT PARCHIM LANDKREIS PARCHIM
LAND MECKLENBURG - VORPOMMERN



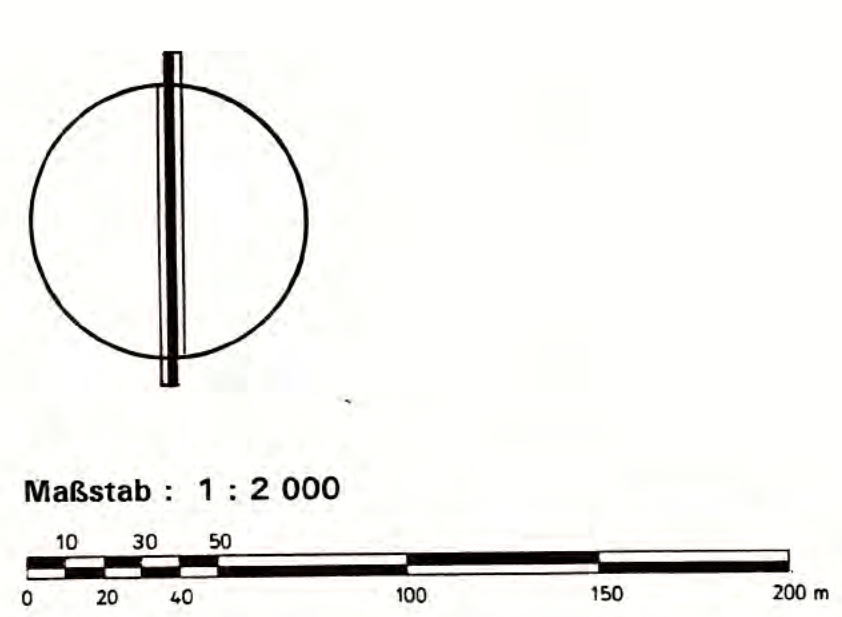
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19
DER STADT PARCHIM - FLUGHAFENZUBRINGER
-gem. §13 BauGB

M 1 : 2 000 JULI 2003



TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).



FLUGHAFEN SCHWERIN - PARCHIM

KREIS PARCHIM
Gemarkung Parchim
Flur 48

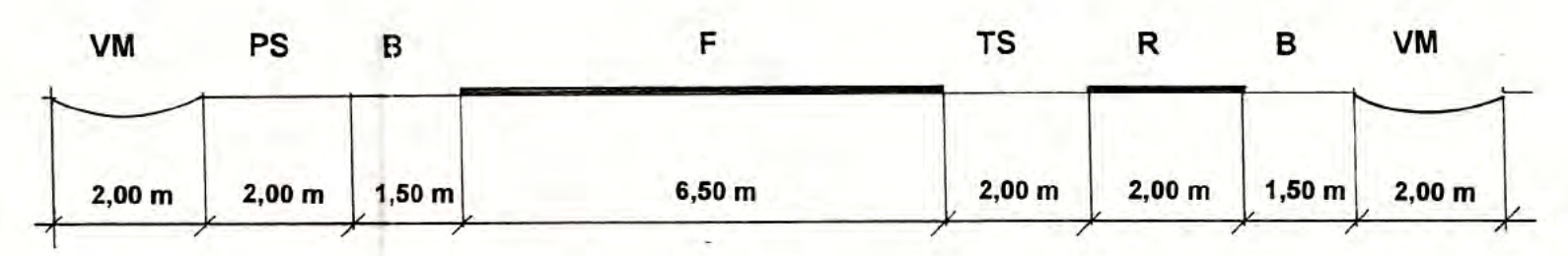


Teil B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - 1.1. Entlang der Landesstraße L 09 und am Schwarzen Weg sind die Pflanzungen von 235 Roteichen (*Quercus rubra*), Hochstamm, 3 x v. und STU 16 - 18 cm, vorzunehmen. Die Pflanzen sollen innerhalb der Reihe einen Abstand von ca. 12,0 m erhalten. Auf der Seite des Radweges sollen die Hochstämme einen Abstand von 1,50 m zum Radweg und auf der Seite der Straße einen Abstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand der Straße erhalten. Die Pflanzungen sind mittels Dreibeck zu sichern. Die Hochstämme sind mit Verbiss- und Fegeschutz auszustatten. Die Baumscheiben sind zu mulchen. Eine dreijährige Pflege der Anpflanzungen ist zu gewährleisten. Die Sicherheitskorridore des Flughafens sind von der Bepflanzung freizuhalten.
 - 1.2. Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen Ö 1, Ö 2, Ö 4 und Ö 5 als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind nach dem Rückbau der Straßenkörper des nicht mehr benötigten und zugelassenen Straßenabschnitts als Rasenflächen mit R.S.M. 7.2.2. (Landschaftsrasen) zu begrünen.
2. Zuordnungsfestsetzung (gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB)
 - 2.1. Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen unter Punkt 1.1. und 1.2. werden den öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.
 - 2.2. Gemäß § 9 Abs. 1 a Satz HS 2 BauGB werden die für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen der Gemarkung Parchim, Flur 48, Flurstück 1/3 (teilweise), Flur 35, Flurstück 35 und Flur 44, Flurstück 69 (teilweise) sowie die auf diesen Flächen vorgesehenen Maßnahmen den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan zugeordnet. Folgende Maßnahmen sind auf den Flächen, die von der Stadt Parchim bereitgestellt werden, auszuführen:
 - Schaffung gleichwertiger Trockenbiotopflächen und Festigung vorhandener, gleichwertiger Strukturen auf insgesamt 85,75 ha auf folgender Flurstücke: Gemarkung Parchim, Flur 35, Flurstück 35 - 15,63 ha (vollständig) Gemarkung Parchim, Flur 48, Flurstück 1/3 - 50,12 ha (teilweise)
 - Erstaufforstung von 9,45 ha in der Gemarkung Parchim, Flur 44, Flurstück 69 mit Roteichen und Kiefern.

Straßenquerschnitt M 1 : 100



- VM Versickerungsmulde
- B Bankett
- R Radweg
- TS Trennstreifen
- F Fahrbahn
- B Bankett
- PS Pflanzstreifen
- VM Versickerungsmulde

PLANZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- + + Friedhof

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Erhaltung Bäume